

Neufassung (nichtamtlich) der
Satzung zur Erhebung von
Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Stadt Roth und der Anlage hierzu
- Kommunales Kostenverzeichnis -
Vom 29. Juli 2009

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29. Mai 2018

Die Stadt Roth erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl S. 145) und der als Anlage zu § 1 der VO über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch VO vom 16. August 2016 (GVBl S. 274) folgende Satzung:

Kostensatzung

§ 1

Die Stadt Roth erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.
Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr

5,00 € – 25.000,00 € (fünf Euro bis fünfundzwanzigtausend Euro).

Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. April 1988 außer Kraft.

Roth, den 29. Mai 2018
STADT ROTH
gez. Ralph Edelhäuser
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Die Satzung vom 29.07.2009 tritt am 02.08.2009 in Kraft.

Die Satzung wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 06.05.2013 mit Inkrafttreten zum 12.05.2013, die 2. Änderungssatzung vom 29.05.2018 mit Inkrafttreten zum 08.06.2018 geändert.

In der vorstehenden nichtamtlichen Fassung, wurden diese Änderungen eingearbeitet.

Anlage - Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

(Stand: 29.05.2018)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 EUR
	001	Beglaubigungen ¹ :	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ² Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 EUR je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 EUR im Einzelfall Neben der Beglaubigungsgebühr werden Schreibauslagen (Art. 10 Abs. 2 KG) erhoben. Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AIIMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 EUR
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 EUR je Akt oder Buch, mindestens 5 EUR
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR.
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 EUR
	005	Zweitschriften: ³	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 EUR. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens aber 15 EUR.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 EUR für jede angefangene Stunde
	007	Aktenversendung und Übergabe (an Rechtsanwälte usw.)	10 bis 50 EUR
	008	Auskünfte (einfacher Art)	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	009	Auskünfte (soweit nicht kostenfrei)	10 bis 300 EUR
		Besondere Amtshandlungen	5 bis 25000 EUR

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
01		Auslagen:	
	010	Schreibauslagen	
	0101	Bereitstellung in Papierform:	
		1. Für die ersten 50 Seiten	0,50 EUR je Seite
		2. Für jede weitere Seite (angefangene Seiten werden voll berechnet)	0,15 EUR
		3. Erhöhung wegen aufwändiger Arbeiten in Papierform	bis zum 5-fachen der Pos. 0101-1. und 0101-2.
	0102	Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	7,50 EUR
	011	Sonstige Auslagen	Neben den Gebühren nach den oben bezeichneten Tarifnummern werden nur die Auslagen i.S.d. Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1-5 KG erhoben
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2500 EUR, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbehörden und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 EUR
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 EUR
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 EUR
		4.1 sonst	12,50 bis 200 EUR
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ⁴	kostenfrei
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁵	5 bis 150 EUR
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen⁶	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250 EUR
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Ausnahmegewilligung ⁷	15 bis 600 EUR
12		Feuerbeschau⁸	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1 000 EUR

	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1 000 EUR
Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁹	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 EUR
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Negativzeugnis (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10 bis 25 EUR
	617	Genehmigungen:	
		1. Erteilung einer einfachen Genehmigung	10 bis 25 EUR
		2. Erteilung einer Genehmigung (§§ 51, 145 BauGB)	30 EUR
		3. Werbeanlagen	10 bis 3000 EUR
	618	Hausnummernvergabe bzw. Zuteilung einer Hausnummer	20 EUR
	619	Nachbarbeteiligung (Art. 66 BayBO)	25 EUR
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 EUR
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 EUR
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 EUR
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 EUR
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung¹⁰	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ¹¹	10 bis 375 EUR
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ¹²	10 bis 75 EUR

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen¹³	
	700	Befreiung vom Anschluss und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 EUR
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 EUR
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹⁴	10 bis 600 EUR
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 EUR
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 EUR
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹⁵	10 bis 150 EUR
	732	Festsetzung einer Messe, einer Ausstellung eines Groß-, Wochen-, Spezial- und Jahrmarktes nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung	50 bis 1.500 EUR
	733	Nachträgliche Erteilung von Auflagen nach § 69a Abs. 2, abweichende Regelung nach § 69b Abs. 1 sowie Aufhebung oder Änderung nach § 69b Abs. 3 Gewerbeordnung	25 bis 500 EUR
	734	Zurücknahme oder Widerruf nach § 69b Abs. 2 Gewerbeordnung	25 bis 750 EUR
	735	Untersagung nach § 70a Gewerbeordnung	25 bis 300 EUR
	736	Ausnahme nach § 71b Abs. 2 Satz 2 Gewerbeordnung	25 bis 200 EUR
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 EUR
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 EUR
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 EUR
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 EUR
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 EUR
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹⁶	10 bis 200 EUR
8		Wasserversorgung	
81			
	810	Anordnung der Wassersperre ¹⁷	10 bis 150 EUR

1	Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
2	Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.
3	Im Fall der Zweitschrift muss es sich um eine Amtshandlung handeln, d.h. die Zweitschrift ist nicht nur Abschrift oder Ablichtung (Schreibauslagen!), sondern ist eine echte Ersatzurkunde, die an die Stelle der Originalurkunde tritt. Weitere Ausfertigungen, die zusammen mit der Originalurkunde ausgestellt werden, führen ebenfalls (nur) zu Schreibauslagen.
4	Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.
5	Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.
6	Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllIMBI S. 135).
7	Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
8	<i>Anmerkung der Redaktion:</i> Die Feuerbeschau ist mit der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) vom 05.06.1999 (GVBl S. 270), die zum 01.07.1999 in Kraft getreten ist, neu geregelt worden. Die Art und Weise der Durchführung ist gem. § 3 Abs. 2 FBV weitgehend in das Ermessen der Gemeinde gestellt worden. Zur Neuregelung siehe im Einzelnen Kz. 20.05.
9	Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllIMBI S. 135).
10	Vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek. vom 05.06.1976, MABl S. 473).
11	Vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters.
12	Vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters.
13	Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.
14	Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
15	Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
16	Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek. vom 31. 5. 1988, AllIMBI S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AllIMBI S. 60).
17	Vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek. vom 13.07.1989, AllIMBI S. 579).